

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen**

### **über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Personen und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 100 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)**

Das Landratsamt des Landkreises Meißen erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Es ist untersagt, öffentliche und private Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen durchzuführen.
2. Ausnahmen von Ziffer 1 können im Einzelfall beantragt werden. Dem Antrag ist eine gründliche und einzelfallbezogene Risikobewertung beizufügen. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) abrufbar.

Der Antrag selbst berechtigt noch nicht zur Durchführung der Veranstaltung.

3. Alle öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen im Landkreis Meißen mit einer Teilnehmerzahl ab 100 Personen sind unter Vorlage einer Risikobewertung im anzuzeigen. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) abrufbar. Für die Risikobewertung kann die Risikoeinschätzung für Veranstalter abrufbar auf der Internetseite des Landkreises Meißen verwendet werden.
4. Der Ausnahmeantrag nach Ziffer 2 und die Anzeige nach Ziffer 3 müssen zudem folgende Daten enthalten:
  - Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon)
  - Veranstaltungsort, -zeit bzw. -zeitraum
  - erwartete Teilnehmerzahl
  - Art der Veranstaltung (insbesondere öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel)
5. Der Ausnahmeantrag nach Ziffer 2 und die Anzeige nach Ziffer 3 haben elektronisch an [corona@kreis-meissen.de](mailto:corona@kreis-meissen.de) zu erfolgen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Begründung**

##### **I.**

Das fachaufsichtlich zuständige Sächsische Sozialministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (nachfolgend SMS) hat einen Erlass vom 10. März 2020

veröffentlicht, wonach die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen bis auf Weiteres angehalten sind, Großveranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden grundsätzlich zu untersagen. Diese Erlasslage setzt das Landratsamt des Landkreises Meißen mit einer für das Landkreisgebiet geltenden Allgemeinverfügung um.

Das Landratsamt Meißen ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO), § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

## **II.**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind von § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Mit Erlass vom 10. März 2020 hat sich das SMS als oberste Landesgesundheitsbehörde der Empfehlung des Bundesgesundheitsministers, von der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern (Großveranstaltungen) grundsätzlich abzusehen, ausdrücklich angeschlossen. Dies schließt die Durchführung solcher Veranstaltungen im Einzelfall nach gründlicher Risikobewertung nicht aus.

Bis auf Weiteres wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte bzw. deren Gesundheitsämter mit v. g. Erlass des SMS aufgefordert, Großveranstaltungen über 1000 Personen abzusagen.

Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nichtvollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmer sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmer. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein. Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden. Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch

von der bei solchen Veranstaltungen erfolgenden massiven An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen mit 1.000 und mehr Personen abzusehen. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten.

Ausgehend hiervon ist das Verbot unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erforderlich, geeignet und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland zu unterbinden.

Nach Ziffer 2 können im Einzelfall Ausnahmen von Ziffer 1 nach gründlicher Risikobewertung zugelassen werden. Hierauf wurde im Erlass des SMS vom 10. März 2020 verwiesen.

Der Erlass des SMS vom 10. März 2020 führt aus, dass bei Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern die Kriterien des Robert-Koch-Institutes zur Risikobewertung von Veranstaltungen restriktiv anzuwenden sind. Um die Risiken beurteilen zu können, ist die Anordnungen unter Ziffer 3, dass Veranstaltungen ab 100 Teilnehmer anzuzeigen sind ebenfalls erforderlich, geeignet und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland zu unterbinden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade bei Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Menschen zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da die Besucher über eine längere Zeit auf engstem Raum zusammen sind. Auch bei der Veranstaltung unter 1.000 Personen kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Eine Risikobewertung für eine Veranstaltung, im Freien als auch geschlossenen Räumen für Veranstaltungen, für welche nach Ziffer 2 eine Ausnahme beantragt wird bzw. welche nach Ziffer 3 anzuzeigen sind, kann durch die zuständige Behörde nur dann erfolgen, wenn sie Kenntnis von der Veranstaltung, insbesondere ihrer Art, Ort und Umfang hat. Um der zuständigen Behörde eine ausgewogene Risikoabwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich alle öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen im Landkreis Meißen mit einer Teilnehmerzahl ab 100 Personen dem Landratsamt zu melden und dem Antrag bei Veranstaltungen nach Ziffer 2 und der Anzeige nach 3 eine Risikobewertung durch den Veranstalter im Voraus zu treffen und beizufügen.

Da die Risiken nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß sind, ist seitens des Landratsamtes Meißen nach erfolgter Datenübermittlung nach Ziffer 2 bzw. 3 und 4 eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung oder Menschenansammlung zu treffen.

Das Landratsamt Meißen hat auf der Internetseite des Landkreises Meißen ein Formular hinterlegt, das für die Risikoeinschätzung zu nutzen ist.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Mildere und gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes werden von dieser Verfügung nicht berührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Gesundheitsamt, Dresdner Straße 25, 01662 Meißen erhoben werden.

#### Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Verfügung gilt bis auf Widerruf.

Meißen, den 13. März 2020



Janet Putz  
1. Beigeordnete des Landkreises Meißen

Das Gesundheitsamt der Landkreisverwaltung empfiehlt angesichts der Entwicklung der Epidemie dringend zu prüfen, ob Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von 100 unbedingt stattfinden müssen.